Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND

Abteilung B **Soziales, Inklusion, soziales Ehrenamt**

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

An die Leistungserbringer
der Eingliederungshilfe und
der 67er-Leistungen

nur per E-Mail

Referat: B2
Fachliche Angelegenheiten, Planung, Vereinbarungen und Verträge der Eingliederungshilfe

Bearbeiterin: Kathrin Gross
Tel.: +(49)681 501-3312
Fax: +(49)681 501-3168
E-Mail: k.gross@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: 6210-003#003
Datum: 28. April 2020

Weiterzahlung der Vergütung

Meine Schreiben vom 22. März und 17. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mittlerweile liegen die ersten Wochen mit deutlichen Einschränkungen durch die Corona-Krise hinter uns, eine Zeit mit großen Herausforderungen für die Gesellschaft in Deutschland, aber auch für jede einzelne und jeden einzelnen.
Es ist leider zu erwarten, dass auch in den kommenden Wochen Leistungen der Eingliederungshilfe infolge der Corona-Krise nicht vollständig erbracht werden können.

Um den Bestand der Leistungserbringer im Bereich der Eingliederungshilfe sicherzustellen, werden wir unsere Möglichkeiten nutzen, Sie bei der Bewältigung der Krise zu unterstützen.

Wir haben daher beschlossen, auch weiterhin, für die Zeit ab 4. Mai 2020 bis auf Weiteres, eine vollständige Weiterzahlung der vereinbarten Vergütungen zu gewähren, auch wenn die Leistungen infolge der durch die Corona-Krise hervorgerufenen Einschränkungen nicht vollständig erbracht werden können.

Diese Zusage steht unter dem Vorbehalt der sich stetig verändernden Situation und der Umsetzung der folgenden Maßgaben und Hinweise:

Das aufgrund nicht leistbarer Maßnahmen freiwerdende Personal soll weiterhin eingesetzt werden. Wir erkennen insoweit alternative Methoden und auch indirekte Formen der Leistungserbringung an, wobei wir davon ausgehen, dass die Leistungen insgesamt in vergleichbarem Umfang erbracht werden. Zunächst sollte ein leistungsübergreifender trägerinterner Personaleinsatz angestrebt werden. Wir bitten Sie, dies zu dokumentieren und uns mitzuteilen.

Sollte darüber hinaus ein trägerübergreifender Personaleinsatz[1] notwendig werden, wird der Personaleinsatz von Seiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie koordiniert. Bitte teilen Sie uns hierfür freiwerdendes Personal mit.

Parallel hierzu sind Ersatzleistungen Dritter, insbesondere Kurzarbeitergeld zu beantragen und in Anspruch zu nehmen, wenn das Personal absehbar längerfristig nicht einsetzbar ist, um die Kosten zu minimieren. Allerdings sollte es Ihnen aufgrund der Weiterzahlung der Vergütung möglich sein, Ihrem gesamten von uns refinanzierten Personal 100% des Nettoentgelts[2] (unter Ausnutzung möglicher Kurzarbeit) auch dann weiterzuzahlen, wenn die Erbringung der Arbeitsleistung dem Personal trotz Arbeitsfähigkeit und Arbeitsbereitschaft unmöglich ist. Diese soziale Form der finanziellen Absicherung des Personals wird von uns unterstützt. Betriebsbedingte Kündigungen und Entgeltverluste sollen so vermieden werden.

Auch eventuell bestehende Kooperationsverträge sollten Ihrerseits hinsichtlich der Vergütung erfüllbar sein. Wir gehen davon aus, dass Sie insoweit alle Zahlungen weiterhin leisten.

Öffentliche und private Versicherung-, Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen oder Ähnliches, aber auch notwendiger zusätzlicher Aufwand wird mit den Vergütungen verrechnet. Wie dies abschließend gehandhabt wird, ist nach Bewältigung der Corona-Krise zu klären. Bitte dokumentieren Sie entsprechende Einnahmen und Ausgaben zur späteren Nachverfolgung.

Die Vergütungen werden in Anlehnung an das Sozialdienstleister-Entlastungsgesetz – SodEG in analoger Anwendung der Vereinbarungen gewährt. Es handelt sich insoweit um eine zulässige Vertragsänderung, weil ein kausaler Zusammenhang zwischen Erforderlichkeit der Anpassung und den durch das Infektionsgeschehen bedingten Auswirkungen besteht. Die ursprünglich geltenden Vereinbarungsbedingungen gelten wieder, sobald eine Normalisierung der Situation eintritt. Das SodEG wurde für den Fall geschaffen, dass die vereinbarten Leistungen nicht mehr erbracht werden können und Leistungsträger infolgedessen die Vergütungsvereinbarungen anpassen, es also zu einem (teilweisen) Wegfall der vereinbarten Vergütung kommt. Da Sie mit dieser Zusage der Weiterzahlung der Vergütung eine insoweit vorrangige Leistung erhalten, kommt ein Zuschuss gemäß SodEG nicht in Betracht. Sollten Sie dies nicht wünschen, bitten wir um umgehende Mitteilung.

Ich bedanke mich außerordentlich für Ihren Einsatz für die Menschen mit Behinderungen in diesen bewegten Zeiten, um auch weiterhin deren Anspruch auf Teilhabe sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kathrin Gross

Kathrin Gross

---

[1] Bei dem trägerübergreifenden Personaleinsatz handelt es sich nicht um eine Arbeitnehmerüberlassung; der Arbeitnehmer erbringt seine Leistung weiterhin seinem Arbeitgeber, der in einer Notsituation in Kooperation mit einem Dritten die Betreuung an einem anderen Ort sicherstellt.

[2] (Aufstockung des Kurzarbeitergeldes bei versicherungspflichtig Beschäftigten und Weiterzahlung des Nettoentgelts bei geringfügig Beschäftigten) Eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf 100% ist auch bei steuerbegünstigten Rechtsträgern möglich, soweit sich die Aufstockungsbeträge der Höhe nach an tarifvertraglicher Vereinbarungen halten, da tarifrechtliche „Sonderzahlungen" als angemessen im Sinne der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften zu bewerten sind.